

Vereinsatzung 12/2006

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung **Badminton Club Lünen 1956 e. V.** (in der Folge BCL genannt). Der Sitz des Vereins ist die Stadt Lünen. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverbandes Lünen, des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und Angehöriger des Deutschen Badminton-Verbandes. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 254 beim Amtsgericht Lünen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der BCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Sports im allgemeinen und die Ausübung des Badmintonsports nach den anerkannten international gültigen Regeln im besonderen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich verpflichtet, für die Zahlung der Beiträge zu haften.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder im öffentlichen Leben erworben haben, auf Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,
2. durch **schriftliche** Austrittserklärung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Halbjahres per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins (Datum des Poststempels). Bestehen seitens des Mitgliedes Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, wird der Austritt erst nach Ablauf des Halbjahres, in dem die Verbindlichkeiten erlöschen, rechtskräftig. Das Mitglied ist bis zum rechtskräftigen Austritt beitragspflichtig.
3. durch Ausschluss mit dem Tage, an welchem der Beschluss über den Ausschluss Rechtskraft erlangt. Bis zu diesem Tage besteht Beitragspflicht in Höhe des vollen Monatsbeitrages.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag oder die Umlagen nicht gezahlt hat.

Durch Vorstandsbeschluss kann der Ausschluss verfügt werden, wenn ein Mitglied

- a) vorsätzlich oder böswillig gegen die Satzung und/oder Ordnungen und/oder bindende Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- b) nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist,
- c) sich wiederholt unsportlichen Verhaltens schuldig macht.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei Beschlussfassungen mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen.

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins im Rahmen der jeweils gegebenen Rechtsgrundlagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die bindenden Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
2. die Organe und Amtsträger des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. die von der Mitgliederversammlung festgelegten laufenden Monatsbeiträge und Umlagen zu entrichten.

Jedes Mitglied hat laufende Monatsbeiträge und Umlagen zu zahlen, deren Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Jugendausschuss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die **Mitgliederversammlung** ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden (§ 36 BGB). **Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich durch Aushang und durch die Tagespresse mindestens 14 Tage vorher angekündigt.**
2. Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit ihren Begründungen mindestens 1 Woche (Poststempel) vor der Versammlung dem Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Vereins.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung **gelten die Einladungsformalien** der Mitgliederversammlung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen - Ausnahme Auflösung oder Aufhebung des Vereins - stets beschlussfähig.
5. Das aktive Wahlrecht haben alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind passive Mitglieder. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es kann auch bei Abwesenheit wahrgenommen werden, wenn eine klare Definition des angestrebten Vorstandsamtes dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Wahl schriftlich mitgeteilt wird. Die nach Maßgabe der Jugendordnung zu wählenden Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Versammlung nach demokratischen Grundsätzen.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren sowie die Bestätigung des 2. Jugendwartes,
 - b) Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen.
 - c) den Geschäfts- und Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Kassenprüfer darf nicht in der Mitgliederversammlung erfolgen, in welcher Vorstandsneuwahlen auf der Tagesordnung stehen (Jahreshauptversammlung). Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und sollen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

§ 11 Der Vorstand

Der **Vorstand** ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins.

1. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Geschäftsführer, d) dem Kassierer, e) dem Sportwart, f) dem Sozialwart g) dem Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit, h) dem 1. Jugendwart, i) dem 2. Jugendwart.
2. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei der zum geschäftsführenden Vorstand gehörenden Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von DM 1000.- sind nur dann verbindlich, wenn sie vom 1. Vorsitzenden genehmigt sind.
3. Alle Schriftstücke, Quittungen u. ä. erhalten nur Rechtskraft und Verbindlichkeit, wenn sie die Unterschrift zweier zum geschäftsführenden Vorstand gehörenden Personen tragen.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten und über Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Außerdem hat er für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen und für die Durchführung der Beschlüsse, die von anderen Organen nach Maßgabe dieser Satzung und Ordnungen gefasst worden sind, zu sorgen.
5. Der Kassierer ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Satzung zu berücksichtigen.
6. Der Geschäftsführer ist zuständig für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und des Vorstandes, soweit sie verwaltungstechnischer Art sind.
7. Der Sportwart ist zuständig für die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe.
8. Der Sozialwart ist zuständig für die zwischenmenschlichen Kontakte und außersportlichen Aktivitäten und Ansprechpartner für Hobbyspieler.
9. Der 1. Jugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses ist zuständig für die Koordination der Jugendarbeit.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.
11. Der Vorstand gibt sich einen Arbeitsverteilungsplan, der die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes genauer regelt.
12. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und eventuelle

Abstimmungsergebnisse enthalten. Vorstandssitzungen sollten im Turnus von etwa vier Wochen stattfinden.

13. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzuberufen.
14. Vorstandssitzungen sind vertraulich. Die Vertraulichkeit gilt auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Sonderwünsche der Vorstandsmitglieder sind den Bedürfnissen der Gesamtheit der Vorstandsmitglieder unterzuordnen. Persönliche Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen werden und sind zum Wohle des Vereins zurückzustellen.

§ 12 Der Vereinsjugendausschuss

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er macht Vorschläge zur Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Bei sämtlichen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es reicht die einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung und der Vereinsjugendtag sind zu protokollieren. Die Protokolle sind sinngemäß, Anträge und Beschlüsse wörtlich zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Das Protokoll des Jugendtages ist vom 1. Jugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Wichtige Beschlüsse sind allen Mitgliedern durch Aushang zur Kenntnis zu geben.

Als Geschäftsstelle des Vereins gilt der Wohnsitz des 1. Geschäftsführers.

Außer dieser Satzung sind für die Vereinsmitglieder die Finanz- und Jugendordnung verbindlich. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und abgeändert. Bei Änderung der Jugendordnung ist ein Beschluss durch den Vereinsjugendtag erforderlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportverband Lünen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Der Vorstand hat nach einem solchen Antrag innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, von der die Auflösung jedoch nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Eine solche Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 1.12.2006 angenommen.

Geschäftsordnung - Ausgabe 1999

§ 1 Haushaltsplan

Der ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann der Vorstand einen Ausgleich durch eventuell freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, sofern die genehmigte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

§ 2 Zahlungsverkehr des Vereins

Der Zahlungsverkehr des Vereins hat sich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Ein Barzahlungsverkehr findet nicht statt. Die Verfügungsberechtigung über das Vereinskonto hat der geschäftsführende Vorstand. Sie ändert sich automatisch immer dann, wenn durch Beschluß der Jahreshauptversammlung die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes mit anderen Personen besetzt werden.

Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse des Vereins einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Der Kassierer hat nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 3 Verträge

Der Abschluß von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten.

§ 4 Erstattung von Auslagen

1. Fahrtkostenerstattung

An Fahrtkosten werden die Auslagen vergütet, die durch die Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel der 2. Wagenklasse einschl. Zuschläge entstehen. Bei Benutzung eines eigenen Pkws werden je km DM 0.25 erstattet. Diese Erstattungen werden nur für die Spiele der Jugend gezahlt. In außerordentlichen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden, daß eine Fahrtkostenerstattung für solche Mannschaftsspieler vorgenommen werden kann, die mit dem Pkw über eine Strecke von mehr als 50 km des einfachen Weges anreisen müssen.

2. Startgebühren

Die anfallenden Startgebühren für einzelne Mitglieder sowie für Mannschaften des BCL werden für Ranglistenturniere, Deutsche Meisterschaften, Westdeutsche Meisterschaften, Kreis- und Stadtmeisterschaften erstattet.

2. Geschäftliche Erstattungen

Mitglieder des Vorstands und mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder des Vereins können ihre Auslagen abrechnen. Unter genauer Angabe des Verwendungszwecks müssen alle Belege vorgelegt werden. Dabei ist auf eine eindeutige Quittung zu achten. Dem Kassierer obliegt es, die Unkostenabrechnungen zu überprüfen.

§ 5 Beiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann nur per Lastschrift erfolgen. Der jeweils halbe Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres und zu Beginn des 2. Halbjahres eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihres Kontos mitzuteilen und für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen. Anfallende Gebühren bei unberechtigten Widersprüchen müssen vor den Mitgliedern bezahlt werden.

Es gelten folgende Beiträge:

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres DM 5.-/Monat, Erwachsene DM 9.-/Monat. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Pflichtgeld

Das Pflichtgeld in Höhe von DM 30.-/Jahr wird in zwei Raten mit den Beiträgen per Lastschrift eingezogen. Mitglieder- des Vorstands, mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder des Vereins, passive und beitragsfrei gestellte Mitglieder zahlen kein Pflichtgeld. Sind mehrere Kinder einer Familie Mitglied des Vereins, wird das Pflichtgeld nur für ein Kind gezahlt.

Nach der Ableistung von vier Arbeitsstunden kann die Erstattung des Pflichtgeldes beim Vorstand beantragt werden.

§ 7 Rechtskraft

Diese Finanzordnung wurde am 12. März 1999 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet.

Arbeitsverteilungsplan für den Vorstand des BCL

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Sportwart
- Sozialwart
- Pressewart
1. Jugendwart
2. Jugendwart

Vereinsjugendordnung - Ausgabe 1999

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Badminton-Clubs Lünen -1956 e. V. im SV Preußen 07 e. V. Lünen (in der Folge BCL genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Verwaltung

Die Sportjugend des BCL führt und verwaltet sich und die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig, wobei die Verwaltung und Buchung der Gelder beim Kassierer des Vereins erfolgt.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend des BCL sind 1. der Vereinsjugendtag (vgl. Mitgliederversammlung), 2. der Vereinsjugendausschuß (vgl. Vorstand).

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des BCL. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt. Die Versammlungen werden vom 1. Jugendwart schriftlich durch Aushang und durch die Tagespresse mindestens 14 Tage vorher angekündigt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Vereinsjugendtages und eines mit 50 % der Stimmengafaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen stattfinden.
4. Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

1. dem Jugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses, gewählt durch die Mitgliederversammlung gemäß Satzung,

2. dem 2. Jugendwart als Vertreter, gewählt durch den Vereinsjugendtag,
3. drei Beisitzer/innen,
4. je einem weiblichen und einem männlichen Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (außer 1. Jugendwart) werden von dem Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen Zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses vertreten die **Jugend im Stadtjugendring**.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Über Änderungen der Jugendordnung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung oder die speziell zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Anträge, die die Jugendabteilung betreffen, können nur dann von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden, wenn der Vereinsjugendausschuß mehrheitlich diesem Antrag vorher zugestimmt hat. Hierzu gehören auch Anträge zur Änderung der Jugendordnung.

Die Satzung des BCL bestimmt weiterhin, daß über Änderungen der Ordnungen die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 7 Rechtskraft

Diese Jugendordnung wurde am 12. März 1999 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet.